

# A M T S B L A T T

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 21. Dezember 2012

12. Stück

*Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.  
und des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.  
sowie die MitarbeiterInnen des Evangelischen Zentrums  
wünschen allen Leserinnen und Lesern*

*ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest  
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr*

- 314. Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2013
- 315. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 27. Jänner 2013 — Evangelischer Bund in Österreich
- 316. Ordination von MMMag. Janine Werneck-Reich
- 317. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand 2012)
- 318. Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand 2012)
- 319. Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbFaO
- 320. Evangelisches Diözesanmuseum in der Steiermark (Evangelisches Museum Steiermark)
- 321. Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2012
- 322. Bestellung von Rev. Seth Dugbatey Adzokatse zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde
- 323. Bestellung von Mag. Friedrich Neubacher zum Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
- 324. Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
- 325. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee — Berichtigung zu ABl. Nr. 289/2012
- 326. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2013  
Kirchliche Mitteilung

314. Zl. G 16; 2971/2012 vom 4. Dezember 2012

## **Mindestgehälter-Verordnung und Indexanpassung für weltliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 1. Jänner 2013**

Auf Grund der Vereinbarung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem Oberkirchenrat A. und H. B. als Kirchenleitung werden alle kirchlichen Stellen und Einrichtungen, die Dienstgeber und Dienstgeberinnen der weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind, darüber informiert, dass — vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenpresbyterien und der Finanzausschüsse gemäß Art. 114 Abs. 7 Z. 11 Kirchenverfassung — die Soll-Gehälter (Mindestgehälter) in allen Stufen und Gruppen der Mindestgehälter-Verordnung ab 1. Jänner 2013 um 3%, die Ist-Gehälter um 2,9% erhöht werden.

Es wird empfohlen, diese Gehaltsanpassungen bereits ab dem 1. Jänner 2013 vorzunehmen.

Dr. Heinz Tichy  
Oberkirchenrat

Dr. Michael Bünker  
Bischof

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

## **Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.**

315. Zl. KOL 06; 2912/2012 vom 3. Dezember 2012

### **Kollektenaufwurf für den Sonntag Septuagesimae, 27. Jänner 2013 — Evangelischer Bund in Österreich**

Liebe Schwestern und Brüder!

Seit vielen Jahrzehnten begleitet der Evangelische Bund in Österreich evangelische Christen und Gemeinden auf dem Weg, ihr evangelisches Christsein zu leben. Ziel der Arbeit ist, dass Menschen aus dem Geist der Reformation die befreiende Kraft des Evangeliums in allen Bereichen des Lebens spüren und bezeugen können.

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte für seine Aufgaben. Sie reichen von der Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt“, die viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens, der Ökumene und der Kirche bringt, über die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen mit ökumenischen und konfessionskundlichen Themen bis zu Unterstützungen evangelischer Studenten und Gemeinden durch Weiterbildung, Literatur und Schriften.

Der Evangelische Bund arbeitet mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland zusammen und beobachtet und begleitet die ökumenische Entwicklung.

Ein besonderes Anliegen ist dem Evangelischen Bund in Österreich auch die Unterstützung von evangelischen Christen, die in anderen Ländern in der Diaspora leben.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr

Superintendent Paul Weiland, Obmann

316. Zl. P 2294; 2860/2012 vom 23. November 2012

### **Ordination von MMMag. Janine Werneck-Reich**

MMMag. Janine Werneck-Reich wurde am 25. November 2012 in der Christuskirche in Wels durch Bischof Dr. Michael Bünker unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Andrea Petritsch und Fachinspektorin Mag. Ingrid Bachler ordiniert.

317. Zl. MA 10; 2985/2012 vom 12. Dezember 2012

### **Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die kirchlichen Matriken (Stand 2012)**

**Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt  
ABl. Nr. 23/2005.**

1. Grundsätzlich gilt: Keine Matrikeneinsicht, -auskunft und -abschrift ohne Identitätsfeststellung (Reisepass oder Personalausweis).

2. Über jede persönliche Inanspruchnahme der Matrikenstelle ist ein Aktenvermerk anzulegen, der enthalten muss:

- Name der Partei;
- Ausstellungsbehörde/Nummer des vorgelegten Ausweises, wenn möglich Ausweiskopie;
- Zweck des Besuches.

3. Für Übertrittsbücher, Konfirmandenbücher sowie alle kirchlichen Matriken, die nach dem 31. 7. 1938 (Trauungsbücher) bzw. nach dem 31. 12. 1938 (Tauf- und Totenbücher) entstanden sind, gilt das Datenschutzgesetz (BGBl. I Nr. 165/1999 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597>) — d. h. eingeschränkte Benützung bis zum Tod der von der Matrikeneintragung Betroffenen.

Für die von den evangelischen Pfarrgemeinden bis zum 31. 7. 1938 bzw. bis zum 31. 12. 1938 geführten Matriken gilt das Personenstandsgesetz (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005556>), weil kein eigenes Trauungsbuch, kein eigenes Geburtenbuch und kein eigenes Totenbuch geführt wurden.

Seit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes (DSG) 2000 ist das Religionsbekenntnis besonders geschützt. Außerdem entsprechen die in den kirchlichen Matriken verzeichneten Daten weitestgehend jenen in den standesamtlichen Personenstandsverzeichnissen. Daher sind bei Erteilung von Auskünften sowie Übermittlung von Abschriften und Kopien aus den Matriken auch die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes anzuwenden. Weiters ist die Genehmigung der Einsichtnahme in Matriken für amtsfremde Personen auf jene Eintragungen zu beschränken, die sie selbst betreffen oder hinsichtlich derer sie ein rechtliches Interesse nachweisen können.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Datenschutzgesetz und im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — d. h. auch sie dürfen unter Schutz stehende Informationen aus den Matriken nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwenden, sondern nur, wenn sie Vorfahren oder Nachkommen der betroffenen Personen sind oder wenn die Nutzung zwecks Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist.

**R ü c k f r a g e n :**

Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk am besten rückfragen, wenn etwas unklar sein sollte, insbesondere beim zuständigen Standesamt, ob gegenüber der antragstellenden Partei Geheimhaltungspflicht besteht. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden!

4. Bestätigungen über kirchliche Amtshandlungen — Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmationscheine, Eintrittsscheine — innerhalb Österreichs nicht verschicken, sondern der Partei mit rechtlichem Interesse persönlich übergeben! Wenn zumutbar, soll dies durch das ausstellende Pfarramt geschehen, anderenfalls ist das Dokument an das für die bzw. den Empfangsberechtigten zuständige Pfarramt zu senden und von diesem Pfarramt nach Überprüfung des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei auszuhändigen.

Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die Urkunde nicht persönlich abholen kann (z. B. Wohnsitz außerhalb Österreichs, Krankheit) oder will, ist ein schriftlicher Antrag zu verlangen, dem Nachweise des rechtlichen Interesses (z. B. beglaubigte Kopie des Personalausweises zwecks Identitätsfeststellung) beizuliegen haben. Die Dokumente sind innerhalb Österreichs per Einschreiben mit dem Zusatz „Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern); ins Ausland über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen. Der Schriftverkehr ist auf Dauer zu archivieren.

Werden weitere Informationen oder Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten benötigt, können sich die Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs an die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich wenden: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: [archiv@evang.at](mailto:archiv@evang.at) oder [w.stangl@evang.at](mailto:w.stangl@evang.at).

318. Zl. MA 10; 2988/2012 vom 12. Dezember 2012

### **Informationsblatt für die Matrikenstellen der Evangelischen Kirche in Österreich betreffend die Personenstandsbücher (Stand 2012)**

**Dieses Informationsblatt ersetzt das Informationsblatt ABL. 22/2005**

#### **I. Allgemeine Informationen**

In Österreich wurde die staatliche Personenstandsverzeichnung durch das kaiserliche Patent vom 20. 2. 1784 eingeführt und die Führung der Matriken, das heißt der Bücher über die Trauungen, die Geborenen und die Verstorbenen, zunächst ausschließlich den Pfarrämtern der röm.-kath. Kirche übertragen.

1849 erhielten die von den evangelischen Seelsorgern geführten Matriken dieselbe Rechtswirksamkeit, welche jene der katholischen Seelsorger besaßen (Erlass des k.-k. Ministeriums des Inneren vom 30. 1. 1849, Reichsgesetzblatt Nr. 10).

Eine Personenstandsverzeichnung durch staatliche Organe gibt es seit 1895 im Burgenland, das damals zur ungarischen Reichshälfte der k. u. k. Monarchie gehörte. Im übrigen Österreich wurde mit Verordnung vom

2. 7. 1938 über die Einführung des deutschen Personenrechts in Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. 11. 1937 eingeführt und die Personenstandsverzeichnung den Gemeinden bzw. Standesämtern übertragen.

Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften üben hinsichtlich der von ihnen im staatlichen Auftrag vor dem 1. 8. 1938 zur Beurkundung von Eheschließungen und vor dem 1. 1. 1939 zur Beurkundung von Geburten und Todesfällen (im Burgenland jene vor Oktober 1895) geführten Personenstandsbücher (Altmatriken) nach wie vor Standesamtsfunktion aus — eine öffentlich-rechtliche Funktion.

Daher sind vor 1939 geführte Altmatriken staatliche Aufzeichnungen, nicht kirchliche. Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer dürfen weder eigenmächtig noch nach Gutdünken über deren Aufbewahrung, Fortführung und Benützung entscheiden, sondern müssen sich an die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes halten (BGBl. Nr. 60/1983 — aktuelle Fassung siehe <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005556>).

1. Demnach sind die Altmatriken von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bzw. den Verwaltungsbehörden, bei denen sie sich am 1. 1. 1984, dem Tag des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Regelung der Personenstandsangelegenheiten einschließlich des Matrikenwesens (= Personenstandsgesetz — PStG), befanden, aufzubewahren und fortzuführen (§ 39 PStG).
2. Die Personenstandsbücher und die dazugehörigen Sammelakten sind dauernd so aufzubewahren, dass sie vor Beschädigung, Verlust oder Vernichtung gesichert sind (§ 5 Abs. 4 PStG).
3. Die Verwahrerinnen und Verwahrer der Altmatriken haben auf Grund der Eintragungen in diesen Altmatriken Personenstandsurkunden auszustellen und Abschriften herzustellen. Für die Personenstandsurkunden sind die von den Personenstandsbehörden zu verwendenden Vordrucke zu benützen (§ 40 Abs. 1 PStG).
4. Die Personenstandsurkunden und Abschriften aus Altmatriken haben die gleiche Beweiskraft wie die von den Personenstandsbehörden ausgestellten Personenstandsurkunden und Abschriften aus Personenstandsbüchern (§ 40 Abs. 2 PStG).
5. Die Matrikenstellen in Österreich sind jedoch verpflichtet, sich vor Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Matrikeneintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie vor Anfertigung von Abschriften von Matrikeneintragungen und vor Erteilung der Einsichterlaubnis in Matrikeneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, des rechtlichen Interesses der antragstellenden Partei zu versichern (§ 41 in Verbindung mit § 37 PStG).

#### **II. Ausstellen von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden (Personenstandsurkunden):**

Die Vordrucke finden Sie im BGBl. II — Ausgegeben am 1. Jänner 2010 — Nr. 1 (pdf-Dokument unter <http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Gesamt>

[abfrage&Dokumentnummer=BGBLA\\_2010\\_II\\_1&ResultFunctionToken=9a995ba0-afce-444f-9f1b-f5cc007c30e4&Position=1701&SearchInAsylGH=False&SearchInBegut=False&SearchInBgblAlt=False&SearchIn=](http://www.okr-evang.at/abfrage&Dokumentnummer=BGBLA_2010_II_1&ResultFunctionToken=9a995ba0-afce-444f-9f1b-f5cc007c30e4&Position=1701&SearchInAsylGH=False&SearchInBegut=False&SearchInBgblAlt=False&SearchIn=)

Word-Vorlagen zum Ausfüllen der Formularvordrucke mit dem PC stehen zur Verfügung (<http://www.okr-evang.at/>).

Formularvordrucke für mehrsprachige Auszüge aus dem Geburts-, dem Heirats- und dem Sterbeeintrag sind bis auf Weiteres über das Kirchenamt A. B. erhältlich.

#### **Folgende Regeln sind zu beachten:**

- Die ausstellende Behörde ist das Pfarramt (nicht die Pfarrgemeinde!).
- Die Personenstandsurkunde ist mit dem Pfarramtssiegel und der Unterschrift des amtsführenden Pfarrers/der amtsführenden Pfarrerin zu versehen.
- Als Religionsbezeichnungen sind die derzeit amtsüblichen Abkürzungen vorgeschrieben (siehe <http://schulen.eduhi.at/hs2braunau/relgemeinscht.doc>).
- Bei Geburtsurkunden ist das Ende des Textes eines Feldes mit „-x-“ zu kennzeichnen. Ist der Text mehrzeilig (z. B. Feld für die Eintragung von Zeitpunkt und Ort der Geburt), müssen die Leerzeichen unvollständig beschriebener Zeilen durch Bindestriche (- - -) ersetzt werden.
- Bei den für die Ausstellung fremdsprachiger (internationaler) Personenstandsurkunden konzipierten 10-sprachigen Auszügen (Auszug aus dem Geburteintrag, . . .) sind die Leerzeichen der unvollständig beschriebenen Zeilen durch Bindestriche (- - -) zu ersetzen. Die am Ende des Formulars angeführten Zeichen sind sinngemäß anzuwenden (z. B. F = weiblich, M = männlich).
- Fehlerhafte Urkunden müssen nochmals geschrieben werden.

### **III. Weitergabe von Personenstandsurkunden und Informationen aus Personenstandsbüchern**

Das Recht auf Ausstellung von Personenstandsurkunden an Hand von Personenstandseintragungen, die jünger als 100 Jahre sind, sowie das Recht auf Abschriften/Kopien von und auf Einsichtnahme in Personenstandseintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, steht nur Personen zu, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie sonstigen Personen, deren Personenstand durch die Eintragung berührt wird (Ehegatten, Vorfahren, Nachkommen, jedoch nicht Geschwister und sonstige Verwandte) und Personen, die ein rechtliches Interesse daran glaubhaft machen können. Wirtschaftliches oder wissenschaftliches Interesse reicht nicht aus (§ 37 PStG).

Nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren seit der letzten Bearbeitung einer Eintragung gelten die Einschränkungen, die sich aus § 37 PStG ergeben, als aufgehoben, sofern die Eintragung nicht eine lebende Person betrifft (§ 41 Abs. 4 PStG).

Personenstandsurkunden oder Auskünfte aus Matriken für Amts- bzw. Sozialversicherungszwecke sind mit dem

Vermerk „Für den Amtsgebrauch des . . .“ bzw. „Für Sozialversicherungszwecke gemäß § 55 PStG der . . .“ zu versehen und direkt an jene Behörde (z. B. Standesamt, Gericht) bzw. Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln, welche das Dokument für ihre Zwecke benötigt.

Die Matrikenführerinnen und Matrikenführer sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekannt gewordenen Daten verpflichtet und haben sich bei Eigeninteresse ebenfalls an die im Personenstandsgesetz vorgeschriebenen Beschränkungen zu halten — das heißt, auch sie dürfen Informationen aus den Personenstandsbüchern, die jünger als 100 Jahre sind, nicht für eigene wissenschaftliche oder wirtschaftliche Interessen verwerten, sondern nur, wenn die Nutzung zwecks eigener Personenstandsangelegenheiten bzw. Geltendmachung eigener rechtlicher Interessen erforderlich ist oder wenn sie Vorfahren bzw. Nachkommen der betroffenen Personen sind.

Da Personenstandsurkunden, die von den evangelischen Pfarrämtern an Hand ihrer vor 1939 geführten Matriken ausgestellt wurden und werden, öffentliche Beweiskraft haben und Grundlage für weitere Urkunden, für Reisepässe und dergleichen sein können, besteht die Möglichkeit, dass sich die Matrikenstelle bei missbräuchlicher Verwendung der von ihr ausgestellten Urkunde wegen Fahrlässigkeit oder mangelnder Sorgfaltspflicht verantworten muss. Daher sind die Bestimmungen des § 37 PStG für Matrikeneintragungen, deren letzte Bearbeitung (Ergänzung, Korrektur) jünger als 100 Jahre ist, unbedingt einzuhalten!

#### **Folgende Maßnahmen sind bezüglich Matrikeneintragungen erforderlich, deren letzte Bearbeitung jünger als 100 Jahre ist:**

- Die antragstellende Partei muss entweder mittels Dokumentenkopien ihre Identität mit der bzw. ihre direkte Verwandtschaft (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, jedoch nicht Geschwister und andere Verwandte!) zu der von der Personenstandseintragung betroffenen Person oder ein anderes rechtliches Interesse durch gerichtliche bzw. notariell beglaubigte Vollmacht nachweisen.
- Besondere Sorgfalt ist bei Eintragungen mit Hinweisen auf Adoption, uneheliche Geburt oder Scheidung geboten: Bei Adoption, unehelicher Geburt und Scheidungsvermerk am besten rückfragen, wenn etwas unklar sein sollte. Zum Beispiel darf nach einer anonymen Adoption nur noch der/die ehemündige Adoptierte selbst die Geburtseintragung einsehen bzw. über deren Inhalt informiert werden!
- Die Genehmigung zur selbstständigen unbeaufsichtigten Recherche in Matriken, die zwar älter als 100 Jahre sind, aber Nachträge enthalten, welche jünger als 100 Jahre sind, darf amtsfremden Personen nicht erteilt werden.
- Die antragstellende Partei muss bei Übernahme des Dokuments bzw. der Abschrift oder vor Einsichtnahme in die Matriken einen Identitätsnachweis erbringen (Reisepass, Personalausweis vorlegen). Name und Ausweisnummer sind festzuhalten (nach Möglichkeit Ausweis kopieren!) und zusammen mit dem Antrag aufzubewahren.

- Wird die Urkunde/Abschrift nicht persönlich abgeholt, hat die antragstellende Partei einen schriftlichen Antrag zu stellen und diesem notariell beglaubigte Kopien zur Identität sowie Nachweise zum rechtlichen Interesse beizulegen. Bei Anträgen aus dem Ausland sind in Zweifelsfällen nur solche Kopien anzuerkennen, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument von der diplomatischen Vertretung Österreichs im Heimatland der Partei bestätigt wurde (Vidierung)!
- Da die Identität des Empfängers einer Postsendung von der Matrikenstelle nicht überprüft werden kann, sind
  - Urkunden an Privatpersonen im Inland per Einschreiben mit dem Zusatz „Einschreiben Eigenhändig“ zu versenden (die Post kennzeichnet solche Briefe mit entsprechenden Aufklebern).
  - Urkunden an Parteien im Ausland sind über das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten an die diplomatische Vertretung Österreichs im Heimatland der Empfängerin bzw. des Empfängers mit der Bitte zu senden, das Dokument nach Identitätsfeststellung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auszuhändigen.

Dem Matrikenreferat der Evangelischen Kirche in Österreich ist bisher noch kein Fall bekannt, wo jemand,

der berechtigt war, eine Personenstandsurkunde zu erhalten oder Familienforschung/Erbenermittlung zu betreiben, sein rechtliches Interesse nicht nachweisen konnte. Wenn jemand sein rechtliches Interesse nicht nachweisen will oder meint, es nicht nachweisen zu können, erscheint Vorsicht geboten!

Das Matrikenreferat rät auch dringend davon ab, Sondergenehmigungen zu erteilen, weil man eine antragstellende Partei kennt oder die Beeinträchtigung von Rechten Dritter für nicht wahrscheinlich hält.

Die Matriken sind nicht die einzigen Quellen für Familienforscher. Meldeunterlagen, die Heimatrolle und Verlassenschaftsabhandlungen sind oft sogar aufschlussreicher. Das Österreichische Staatsarchiv (<http://www.oesta.gv.at/> bzw. speziell für Familienforscher: <http://www.oesta.gv.at/site/5170/default.aspx>), die Landesarchive und regionale Archive können mit zweckdienlichen Hinweisen weiterhelfen.

Für weitere Informationen und Hilfe bei der Bearbeitung von Anfragen in Matriken- und Personenstandsangelegenheiten steht den Evangelischen Pfarrgemeinden Österreichs die Abteilung Archivwesen, Matrikenwesen, Bibliothek im Kirchenamt A. B. der Evangelischen Kirche in Österreich zur Verfügung: Dr. Waltraud Stangl, Evangelisches Zentrum, Tel. 479 15 23 DW 519, E-Mail: [archiv@evang.at](mailto:archiv@evang.at) oder [w.stangl@evang.at](mailto:w.stangl@evang.at).

## Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

319. Zl. G 07; 2981/2012 vom 12. Dezember 2012

### **Kirchenbeitragsverordnung zu § 28 KbfAO**

(Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., ABl. Nr. 187/1998, 42/1999, 82/2000, 22/2001, 1/2002, 67/2004, 296/2006, 222/2008, 218/2010 und 255/2011)

#### **I.**

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt ab dem Beitragsjahr 2013 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, sofern ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in

diesem Jahr unter dem Wert von € **98,50** liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten, beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

#### **II.**

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit € **88,—** festgesetzt.

#### **III.**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

## Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

320. Zl. VER 74; 2982/2012 vom 12. Dezember 2012

### **Evangelisches Diözesanmuseum in der Steiermark (Evangelisches Museum Steiermark)**

Die Synode A. B. hat am 8. Dezember 2012 gemäß Art. 74 Abs. 1 Z. 8 in Verbindung mit Art. 69 Kirchenverfassung beschlossen, den seit 11. Mai 2001 unter ZVR-Zahl 285661670 bestehenden Verein

„Evangelisches Diözesanmuseum in der Steiermark (Evangelisches Museum Steiermark)“

nachträglich als kirchlich anzuerkennen und die Bezeichnung als „evangelisches“ Museum zu genehmigen.

321. Zl. S 15; 2929/2012 vom 4. Dezember 2012

### **Evangelische Lektorenarbeit AbsolventInnen des Sakramentskurses 2012**

Den Sakramentskurs 2012 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nach entsprechendem Beschluss

(Presbyterium), Beauftragung (SuperintendentIn) und Einführung (PfarrerIn) zur öffentlichen Sakramentsverwaltung befähigt und beauftragt.

Diakonin Mag. Edita DAWID-LEUTGEB, Waiern  
Ursula FIEDLER, Neunkirchen  
Jochen FRENZEL, Linz-Südwest  
Ingrid FREY, Stockerau  
Margarete GÄRTNER, Wien-Hetzendorf  
Mag. Gudrun GISSINGER, Gröbming  
Diakon Robert GRAIMANN, Tschöran  
Ing. Klaus HEINISCH, Melk-Scheibbs  
Dipl. Päd. Gerhild HERRGESELL,  
Graz-Heilandskirche  
Michaela HOFMANN, Mistelbach  
Mag. Barbara HYLL, Graz  
Mag. Karl KASBERGER, Neukematen  
Rosemarie LINTNER, Perchtoldsdorf  
Brigitte LUSCHNIGG, Weiz  
Ing. Rainer OBERLEITNER, Neukematen  
Johannes PABINGER, Thening  
Martin PILZ, Gröbming  
Ada PRISTOVNIK, Murau  
Theresia SCHMALL, Stadtschlaining  
Diakon Alfred SCHNITZER, Spittal an der Drau  
Ronald SCHULZ, Wien-Favoriten  
Susanne SCHUSTER-NIDETZKY,  
Pörtschach am Wörther See  
Melanie SELKE, St. Ruprecht bei Villach  
Dr. Irene SIMON, Neunkirchen  
Dipl. Päd. Petra SINDLER, Gleisdorf  
Hildegard SOCK, Salzburg-Christuskirche  
Mag. Thomas URBAS, Wien  
Uta VOGEL, Stockerau  
Renate WEDL, Neunkirchen  
Dipl. Päd. Lajana WILFING, Gleisdorf

**322.** Zl. P 2086; 2857/2012 vom 23. November 2012

**Bestellung von Rev. Seth Dugbately Adzokatse zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde**

Rev. Seth Dugbately Adzokatse wurde gemäß § 34 OgdA zum Pfarrer der Ghanaischen Evangelischen Gemeinde mit Sitz in 1110 Wien, Braunhubergasse 20, gewählt und mit Wirkung vom 12. November 2012 befristet bis 31. August 2017 in diesem Amt bestätigt.

**323.** Zl. P 1573; 2911/2012 vom 3. Dezember 2012

**Bestellung von Mag. Friedrich Neubacher zum Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich**

Mag. Friedrich Neubacher wurde gemäß Art. 23 Abs. 4 KV sowie gemäß § 8 der Ordnung des Werkes für Evange-

lisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich zum Rektor des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2012 in diesem Amt bestätigt.

**324.** Zl. A 05; 2909/2012 vom 30. November 2012

**Änderung der Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evang. Kirche A. B. in Österreich**

Die neue Anschrift, Telefon- und Faxnummer des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau in der Evang. Kirche A. B. in Österreich lauten:

**Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau  
in der Evang. Kirche A. B. in Österreich  
4864 Attersee, Neustiftstraße 1  
Tel. 07666/70157  
Fax 07666/70157-4**

Die E-Mail-Adresse [eundg@evang.at](mailto:eundg@evang.at) und die Homepage [www.eundg.at](http://www.eundg.at) bleiben bestehen.

**325.** Zl. GD 110; 2943/2012 vom 5. Dezember 2012

**E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee — Berichtigung zu ABl. Nr. 289/2012**

Die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Attersee lautet:

[ev.pfarreattersee@gmail.com](mailto:ev.pfarreattersee@gmail.com)

**326.** Zl. LK 022; 2962/2012 vom 10. Dezember 2012

**Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2013**

Der vom Kirchenamt A. B. erstellte, vom Oberkirchenrat A. B. vorgelegte, vom Finanzausschuss A. B. überarbeitete und empfohlene Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich für das Jahr 2013 wurde in der Sitzung der Synode A. B. am 8. Dezember 2012 genehmigt.

Um die Vergleichbarkeit mit dem Jahresabschluss sicherzustellen, wird der Haushaltsplan für 2013 wie in den Vorjahren in Form einer Planbilanz und einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt. Diese Darstellung wird durch eine Plan-Geldflussrechnung und durch die Aufstellung der Subventionen A. B. ergänzt.

## Evangelische Kirche A. B. in Österreich

### Planung für das Jahr 2013

	Vorjahr 2011 Ist €	Jahr 2012 Hochrechnung €	Planjahr 2013 Plan €
<b>Bilanz - Aktiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)</b>			
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Software	14.300	17.233	13.539
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und Bauten	2.320.238	2.269.548	2.218.919
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	71.561	61.001	45.847
3. Geleistete Anzahlungen	20.000	0	0
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>2.411.799</b>	<b>2.330.549</b>	<b>2.264.766</b>
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	8.728.737	10.073.534	10.190.817
	<b>11.154.836</b>	<b>12.421.316</b>	<b>12.469.121</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	2.521.537	2.521.537	2.521.537
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	398.488	398.488	398.488
	2.920.025	2.920.025	2.920.025
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8.039.869	8.381.720	9.259.319
	<b>10.959.894</b>	<b>11.301.745</b>	<b>12.179.344</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>75.916</b>	<b>75.916</b>	<b>75.916</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>22.190.646</b>	<b>23.798.977</b>	<b>24.724.382</b>
<b>Bilanz - Passiva ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)</b>			
<b>A. negatives Eigenkapital</b>			
I. Kapital	-23.455.175	-20.606.762	-20.212.328
II. Gewinnrücklagen			
1. ordnungsgemäße Rücklagen	1.184.192	1.184.192	1.184.192
2. zweckgebundene Rücklagen	463.161	580.151	580.151
	1.647.353	1.764.343	1.764.343
	<b>-21.807.822</b>	<b>-18.842.420</b>	<b>-18.447.985</b>
<b>B. Investitionszuschüsse</b>	<b>35.179</b>	<b>25.947</b>	<b>23.276</b>
<b>C. Rückstellungen</b>			
1. Rückstellungen für Abfertigungen	6.294.188	6.483.370	6.405.159
2. Rückstellungen für Pensionen	34.527.785	33.062.714	33.680.267
3. sonstige Rückstellungen	1.547.520	1.475.571	1.469.870
	<b>42.369.494</b>	<b>41.021.655</b>	<b>41.555.296</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	87.874	87.874	87.874
3. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	604.346	604.346	604.346
4. sonstige Verbindlichkeiten	895.581	895.581	895.581
	<b>1.587.801</b>	<b>1.587.801</b>	<b>1.587.801</b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>5.994</b>	<b>5.994</b>	<b>5.994</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>22.190.646</b>	<b>23.798.977</b>	<b>24.724.382</b>

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2013

Gewinn- und Verlustrechnung ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)	Vorjahr 2011 Ist €	Jahr 2012 Hochrechnung €	Planjahr 2013 Plan €
<b>1. Einnahmen aus Kirchenbeiträgen und RU</b>			
a) Netto-Kirchenbeiträge	14.961.671	15.481.177	15.738.822
b) Religionsunterrichts-Vergütung	3.865.751	3.960.123	3.982.513
c) Bundeszuschuss	3.127.412	3.170.883	3.213.153
	<b>21.954.833</b>	<b>22.612.183</b>	<b>22.934.489</b>
<b>2. sonstige betriebliche Erträge</b>			
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	0	0
b) Zuschüsse und Subventionen	9.807	48.609	48.506
c) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	0	0
d) übrige	580.231	534.336	522.675
	<b>590.038</b>	<b>582.945</b>	<b>571.180</b>
<b>3. Personalaufwand</b>			
a) Löhne	-78.732	-83.334	-82.589
b) Gehälter	-12.646.736	-12.565.130	-13.580.459
c) Aufwendungen für Abfertigungen	-776.162	-887.928	-282.020
d) Aufwendungen für Altersversorgung	83.222	-972.121	-3.144.877
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-3.096.767	-3.060.647	-3.289.449
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-290.031	-305.065	-322.057
	<b>-16.805.206</b>	<b>-17.874.224</b>	<b>-20.701.452</b>
<b>4. Abschreibungen</b>	<b>-129.989</b>	<b>-109.281</b>	<b>-88.148</b>
<b>5. sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
a) übrige			
Aufwendungen des Kirchenamts, PS, LNK und BS	-189.186	-230.429	-238.219
kirchliche Liegenschaften	-120.482	-173.777	-115.071
kirchliche Druckwerke	-88.046	-104.673	-105.344
Synode, Generalsynode und Sitzungen	-62.166	-105.757	-109.617
sonstige Ausgaben	-344.604	-353.214	-368.840
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen	-36.054	-196.859	-248.316
Zuschüsse	-891.123	-954.220	-1.036.418
Bildungsaufwendungen	-70.958	-77.820	-89.121
Reise- und Fahraufwand	-199.280	-210.613	-219.819
Lizenzgebühren	-17.100	-19.806	-19.806
Rechts- und Beratungsaufwand	-56.686	-89.617	-87.568
diverse betriebliche Aufwendungen	-7.905	-10.348	-10.355
	<b>-2.083.588</b>	<b>-2.527.133</b>	<b>-2.648.495</b>
<b>6. Betriebserfolg (Zwischensumme aus Z. 1 bis 5)</b>	<b>3.526.088</b>	<b>2.684.490</b>	<b>67.574</b>
7. Erträge aus anderen Wertpapieren	67.531	192.492	218.648
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	103.577	116.186	131.405
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	18.868	30.218	48.092
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-11.355	0	0
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-12	-2	-2
<b>12. Finanzerfolg (Zwischensumme aus Z. 7 bis 11)</b>	<b>178.609</b>	<b>338.895</b>	<b>398.143</b>
<b>13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.704.697</b>	<b>3.023.385</b>	<b>465.717</b>
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-20.793	-24.972	-26.283
<b>15. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag</b>	<b>3.683.904</b>	<b>2.998.412</b>	<b>439.434</b>
16. Auflösung von Gewinnrücklagen	0	0	0
17. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-96.879	-150.000	-45.000
<b>18. Jahresgewinn/Jahresverlust</b>	<b>3.587.025</b>	<b>2.848.412</b>	<b>394.434</b>

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Planung für das Jahr 2013

Geldflussanalyse ohne H.-B.-Anteil (Sichtweise der Evangelischen Kirche A. B.)

Mit der Geldflussanalyse wird festgestellt, auf Grund welcher Geschäftsfälle sich die Bilanzposition „Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten“ verändert hat.

	Vorjahr 2011 Ist T€	Jahr 2012 Hochrechnung T€	Planjahr 2013 Plan T€
<b>1. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.705</b>	<b>3.023</b>	<b>466</b>
2. a) + Abschreibungen/- Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	112	-16	-42
2. b) + Verlust/- Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	-19	-30	-48
2. c) + sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/ - sonstige zahlungsunwirksame Erträge	-	-	-
2. d) + Abnahme/- Zunahme der Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	1.073	0	0
2. e) + Zunahme/- Abnahme von Rückstellungen	-2.342	-1.348	534
2. f) + Zunahme/- Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva	-396	0	0
<b>3. Nettogeldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.133</b>	<b>1.629</b>	<b>909</b>
4. +/- Nettogeldfluss aus außerordentlichen Posten	-	-	-
5. - Zahlungen für Ertragsteuern	-21	-25	-26
<b>6. Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.112</b>	<b>1.604</b>	<b>883</b>
7. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0	0	0
8. + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	1.112	1.050	862
9. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-36	-31	-19
10. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-714	-2.248	-804
<b>11. Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>362</b>	<b>-1.229</b>	<b>40</b>
12. + Einzahlungen von Eigenkapital	14	0	0
13. - Rückzahlungen von Eigenkapital	0	-33	-45
14. - Auszahlungen aus der Bedienung des Eigenkapitals	-	-	-
15. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	0	0	0
16. - Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	0	0
<b>17. Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>14</b>	<b>-33</b>	<b>-45</b>
<b>18. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes</b>	<b>2.487</b>	<b>342</b>	<b>878</b>
19. wechsellkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestandes	-	-	-
20. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	5.553	8.040	8.382
<b>21. Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>8.040</b>	<b>8.382</b>	<b>9.259</b>

Subventionen an selbstständige Einrichtungen A. B.										
		Subvention 2012				Subvention 2013				2013 zu 2012 gesamt
		Geldsubvention		Sachsubv. Personal- subv.	Geldsubvention		Sachsubv. Personal- subv.	gesamt		
		Ansuchen	Beschluss		Ansuchen	Beschluss		gesamt	gesamt	
7110	Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau	85.000	80.000	67.259	147.259	85.000	85.000	78.471	163.471	16.212
7170	Diakonie Hilfswerk	44.000	44.000		44.000	44.000	44.000		44.000	0
7180	Bibelzentrum	30.000	30.000		30.000	30.000	30.000		30.000	0
		<b>159.000</b>	<b>154.000</b>	<b>67.259</b>	<b>221.259</b>	<b>159.000</b>	<b>159.000</b>	<b>78.471</b>	<b>237.471</b>	<b>16.212</b>

Das christliche Zeugnis  
in einer  
multireligiösen Welt

Empfehlungen für einen Verhaltenskodex

Ökumenischer Rat der Kirchen  
Päpstlicher Rat für den Interreligiösen Dialog  
Weltweite Evangelische Allianz

Dieses Dokument finden Sie als Download auf unserer Homepage: <http://www.evang.at/themen/a-bis-z/oekumene/>

(Zl. A 52; 2976/2012 vom 11. Dezember 2012)

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentenversammlungen u. dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

**Wir ersuchen alle GlaubensgenossInnen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer GlaubensgenossInnen dem Pfarramt mitzuteilen.**

---

**P. b. b.** Erscheinungsort Wien